



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 764 | Datum: 20.07.2011

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge**

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge**

Vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG -) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S 1 ff.), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 20. Juli 2011 erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 723 vom 28. Juli 2010), wird wie folgt geändert:

Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“ werden wie folgt neu gefasst:

## **2.4 Bestimmungen für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt**

### **§ 57 Schwerpunkte im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt**

(1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:

- der betriebswirtschaftliche Schwerpunkt,
- ein Zweitfach-Schwerpunkt in einem der in Abs. 2 genannten Fächer.

(2) Als Zweitfächer für einen entsprechenden Zweitfachschwerpunkt stehen als fachlich zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften gehörende (affine) Zweitfächer zur Wahl:

- Geschichte und politische Wissenschaft,
- Wirtschaftsinformatik,
- Ethik.

Als nicht-affine Zweitfächer stehen zur Wahl:

- Katholische Theologie,
- Evangelische Theologie,
- Mathematik,
- Englisch,
- Französisch,
- Deutsch,

- Sport

- (3) Es kann nur ein Zweitfach gewählt werden, für das nach der Vorqualifikation eine entsprechende Zulassung gemäß der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt erteilt wurde. Ein Wechsel des Zweifachs im Masterstudium ist nicht zulässig.

### **§ 58 Zulassungskategorien im Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt**

- (1) Für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung werden die Studierenden vom Zulassungsausschuss einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:
- a) Zulassungskategorien im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt:
- die Zulassungskategorie B1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 138 ECTS in Wiwi, davon mind. 72 ECTS in BWL und mind. 48 ECTS in VWL) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
  - die Zulassungskategorie B2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 60 ECTS in BWL, mind. 48 ECTS in VWL und mind. 18 ECTS in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor.
- b) Zulassungskategorien im Zweitfach-Schwerpunkt:
- die Zulassungskategorie Z1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 102 ECTS in Wiwi), Zweitfach-Vorqualifikation für das Zweitfach X (ca. 36 ECTS) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
  - die Zulassungskategorie Z2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 102 ECTS in Wiwi), Zweitfach-Vorqualifikation für das Zweitfach X (ca. 24 ECTS) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien).
- (3) Ein Wechsel auf Regelungen einer anderen Zulassungskategorie ist nur durch Wechsel der Zulassungskategorie selbst möglich. Ein Wechsel ist beim Zulassungsausschuss zu beantragen und kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Vorqualifikation genehmigt werden. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Beginn der Frist für die Prüfungsanmeldung im Zulassungssemester gestellt wurde.

### **§ 59 Der grundlegende Bereich des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt**

Der grundlegende Bereich des Master-Studiums nach § 32 besteht im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt,

- aus dem Fach „Management-Methodik“ als methodischem Fach (9 EP)
- sowie „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“ als Ausrichtungsfach (9 EP).

## **§ 60 Der Schwerpunktbereich im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt**

- (1) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht der Schwerpunktbereich aus
  - dem Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaften“ (30 ECTS-Punkte = 5 Module zu je 6 ECTS-Punkten),
  - einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach (24 ECTS-Punkte = 4 Module zu je 6 ECTS-Punkten) aus der Liste in § 61,
  - einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt-Seminar (zu 6 ECTS-Punkten) nach Abs. 2,
  - einer Schwerpunkt-Ergänzung (24 ECTS-Punkte = 4 Module zu je 6 ECTS-Punkten) nach Abs. 3.
- (2) Zum Schwerpunktfach Erziehungswissenschaft ist ein Schwerpunktseminar (6 ECTS-Punkte) hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaften einbezogen; damit enthält die Fachnote des Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten (= 6 Module zu je 6 ECTS-Punkten).
- (3) Als Schwerpunkt-Ergänzung ist ein kleines Ergänzungsfach (2 Module zu je 6 ECTS-Punkten) zu wählen. Zwei weitere Module (zu je 6 ECTS-Punkten) sind für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen. Die wählbaren kleinen Ergänzungsfächer sind der Anlage KE zum Studienplan zu entnehmen. Es können nur solche kleinen Ergänzungsfächer gleichzeitig gewählt werden, die keine übereinstimmenden Pflichtmodule enthalten. Die Wahl mancher Ergänzungsfächer kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Studienplan und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.
- (4) Wird mit dem Studium des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts eine Tätigkeit im staatlichen Schuldienst für den kaufmännischen Bereich angestrebt, gilt folgende Regelung: Da in diesem Fall die 2. Fachrichtung das Fach „Volkswirtschaftslehre“ darstellt, ist das kleine Ergänzungsfach „Volkswirtschaftslehre für Handelslehrer“ zu wählen.

## **§ 61 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt**

Als betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betrieblichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt stehen zur Wahl:

- Banking and Finance
- Controlling
- Finance & Risk Management
- Rechnungswesen
- Externe Unternehmensrechnung und Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung und Unternehmensbewertung
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Wirtschaftsprüfung
- Management of Financial Institutions

- Produktion und Logistik
- Business Optimization
- Management Information Systems
- Marketing
- Management
- Umweltmanagement
- Health Care Management
- International Management

### **§ 62 Schwerpunktbereich im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt**

- (1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt besteht der Schwerpunktbereich aus
  - dem Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaften“ (30 ECTS-Punkte = 5 Module zu je 6 ECTS-Punkten),
  - einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt-Seminar (zu 6 ECTS-Punkten) nach Abs. 2,
  - einem Zweifach (36 ECTS-Punkte),
  - sowie als Schwerpunkt-Ergänzung aus 2 Modulen, die für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen sind (12 ECTS-Punkte).
- (2) Zum Schwerpunktfach Erziehungswissenschaft (30 ECTS-Punkte) ist ein Schwerpunktseminar (6 ECTS-Punkte) hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaften einbezogen; damit enthält die Fachnote des Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten (= 6 Module zu je 6 ECTS-Punkten).
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweifächer kann das Modul „Erziehungswissenschaften II: Berufswahl, berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildung“ (6 ECTS-Punkte) des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaft durch ein fachdidaktisches Modul (zu 6 ECTS-Punkten) des gewählten nicht-affinen Zweifachs ersetzt werden. Die jeweilige Regelung wird im Studienplan festgelegt.
- (4) Im Fall der nicht-affinen Zweifächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (zum Beispiel: Modulgröße 6 ECTS-Punkte) vorsehen.

### **§ 63 Master-Thesis**

Das Thema der Master-Thesis ist gemäß § 36 aus einem der beiden gewählten bzw. vorgegebenen Schwerpunktfächer oder einem der gewählten Ergänzungsfächer oder dem gewählten Zweifach oder aus dem Fach Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. Als Betreuer kommen insbesondere die den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt und die weiteren genannten Fächer betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. Im Übrigen gilt § 36.

## **§ 64 Master-Zeugnis und Master-Urkunde**

Im Master-Zeugnis nach § 29 und in der Master-Urkunde nach § 30 wird der absolvierte Studiengang je nach Schwerpunkt bezeichnet als

- „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt“
- bzw. „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit dem Zweifach-Schwerpunkt in ... (Name des Zweifaches aus § 57 Abs. 2)“.

Im Zeugnis werden die Fachnoten in

- „Management-Methodik“
- „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“
- „Erziehungswissenschaften“
- (im Fall des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts:) dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach mit dessen Bezeichnung
- (im Fall des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts:) dem gewählten kleinen Ergänzungsfach mit dessen Bezeichnung
- (im Falle des Zweifach-Schwerpunkts:) dem Zweifach und dessen Bezeichnung  
sowie die weiteren Angaben nach § 29 ausgewiesen.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 in diesem Studiengang erstmalig immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem WS 2011/2012 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisherigen Regelungen.

Stuttgart, den 20. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -